



bühren berücksichtigt hat, ist die Bundesrepublik Deutschland ihrer Verpflichtung zur ordnungsgemäßen Umsetzung nicht nachgekommen. Dies bedeutet nun, dass Transportunternehmen sich bei Ansprüchen auf Rückzahlung der zu viel entrichteten Maut, unmittelbar auf die Richtlinie stützen können.

Auswirkungen auf Österreich

Die Grundlage der österreichischen Wegekostenrechnung, welche wiederum die Grundlage der Mauttarifrechnungen darstellt, ist eine Studie aus dem Jahr 2003. Aktualisierungen dieser Studie, so wie dies beispielsweise in Deutschland und in der Schweiz in regelmäßigen Abständen erfolgt, fanden seitdem in Österreich nicht statt. Darüber hinaus wurden die vorgeschriebenen Grundlagen der Studie aus dem Jahr 2003, somit die Mauttarifrechnungen für die Festlegung der Mauttarifsätze, in Österreich der Öffentlichkeit nicht zugänglich gemacht.

In Österreich könnte somit ein ähnliches Problem wie in Deutschland bestehen und könnten auch die österreichischen Mautgebühren überhöht sein. Es ist jedoch aufgrund der Unzugänglichkeit der Berechnungsgrundlagen für die Mautgebühren, nicht einmal möglich zu überprüfen, ob auch in Österreich Kosten der Verkehrspolizei in die Mautberechnung miteinfließen. Diese Geheimhaltung stellt ein erhebliches Problem für die österreichische Transportwirtschaft dar und wäre es meines Erachtens überaus notwendig, diese Berechnungsgrundlagen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Nur durch die Veröffentlichung dieser Berechnungsgrundlagen wäre es möglich nachzuvollziehen, ob in Österreich tätige Transportunternehmen die vergangenen Jahre zu viel gezahlt haben.

Verfahren bereits anhängig

Die Rechtsanwaltskanzlei Schärmer hat bereits Anfang dieses Jahres im Auftrag eines oberösterreichischen Transportunternehmers Klage gegen den österreichischen Autobahnbetreiber eingeleitet. Auch in diesem Verfahren geht es um die mangelnde Transparenz der Berechnungsgrundlagen sowie um die Thematik, ob die Lkw-Maut überhöht ist. Da sich das Verfahren erst in der Anfangsphase befindet, kann derzeit noch keine Verfahrensprognose erstellt werden. <

Gegenangriff

Fälle, wie jener auf der linken Seite von RA Miskovez beschriebene, gibt es genug: Doch wie kann ich mich gegen Behördenwillkür absichern?

Jeder, der schon einmal in die wie links beschriebene missliche Lage kam, kennt das Problem: Anders als im Zivilrecht – also im Streit zwischen zwei Privatpersonen oder Unternehmen – bleiben die Verfahrenskosten im Strafrecht (bei behördlichem Unrecht) selbst im Falle der Rechtsprechung beim Kläger bzw. Beteiligter im Normalfall selbst hängen. Genau hier können wir mit dem, speziell auf die Bedürfnisse der Transportwirtschaft abgestimmten, „Spezialstrafrechtsschutz“ einhaken, der übrigens auf Intention der Fachgruppen für das Güterbeförderungsgewerbe Niederösterreich und Wien entstand.

Alleinstellungsmerkmal

Eines der Alleinstellungsmerkmale dessen ist die Mitversicherung von externen Gefahrgutbeauftragten, Verkehrsleitern sowie Abfallbeauftragten, die auf Honorarbasis für das Transportunternehmen arbeiten, aber nicht angestellt sind. Dafür gibt es im herkömmlichen Rechtsschutz keinen Versicherungsschutz! Einzigartig ist auch der Einschluss der sogenannten Motorklausel: Der Versicherungsnehmer ist so auch in seiner Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Zulassungsbesitzer, Leasingnehmer oder Fahrzeuglenker versichert. Und es wurde auch daran gedacht, für jene Fahrzeuge Versicherungsschutz zu bieten, welche zeitweilig angemietet oder z.B. von Werkstatt oder Händler zur Verfügung gestellt werden.

Sozialversicherung

Ein weiteres Alleinstellungsmerkmal ist die Mitversicherung der Themen Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Doch was ist damit genau gemeint? Die entsprechenden Prüfungen, wie z.B. die GPLA-Prüfung, werden härter! Nachzahlungen werden gefordert, wobei ein fachlicher Beistand, wie Rechtsanwalt oder Wirtschaftstreuhänder, für Streitigkeiten bei Steuern vor dem VwGH oder VfGH bzw. in Sachen Sozialversicherungsbeiträge für das Verwaltungsstrafverfahren unumgänglich ist. Auch hier wird Deckung gewährt!

KFG und StVO

Die wichtigste Besonderheit der Rechtsschutzversicherung stellt die Übernahme der Kosten der Rechtsvertretung wegen Übertretungen von Verkehrsvorschriften nach dem KFG und der StVO dar – Strafrechtsschutz also von Fahrzeug und Lenker. Diese beiden Punkte müssen normalerweise gegen separate Prämien eigens versichert werden. Dieses Spezialprodukt wird übrigens auch von der Kanzlei Schärmer empfohlen.

ZUM AUTOR

Michael Patocka
IRM Versicherungsmakler
und -beratungs GmbH
Börsegasse 9, 1010 Wien
E-Mail m.patocka@irm-broker.com
www.irm-broker.com

